

1. Bericht über die Umsetzung der zweiten Stufe des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes in Form des Verfahrenslotsen gem. § 10b SGB VIII

-Berichtszeitraum vom 01.07.2023 bis zum 31.12.2023-

Präambel / Ausgangslage

Mit dem 01.01.2024 ist die 2. Stufe des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes in Form des Verfahrenslotsen gem. § 10b SGB VIII regelhaft in Kraft getreten. Diese gesetzliche Neuerung wird durch die Stadt Erfurt mit der Besetzung einer ersten Stelle im Jugendamt der Stadtverwaltung bereits seit dem 01.07.2023 vorzeitig umgesetzt. Damit macht sich die Stadt Erfurt aktiv auf den Weg zur Ausgestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, um eine bestmögliche Vorbereitung auf die anstehenden Veränderungen zu schaffen.

Die Aufgaben eines Verfahrenslotsen richten sich nach § 10b SGB VIII mit der übergeordneten Zielstellung, den Übergangszeitraum bis zur geplanten Zusammenführung aller Eingliederungshilfeleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in die alleinige Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe ab dem 01.01.2028 zu begleiten. Entsprechend der Gesetzesnorm hat die Arbeit des Verfahrenslotsen im Wesentlichen auf zwei Ebenen zu erfolgen:

Sie umfasst erstens gem. § 10b Abs. 1 SGB VIII die unabhängige Beratung und Unterstützung von jungen Menschen mit einer (drohenden) Behinderung bis zum 27. Lebensjahr, die eine Eingliederungshilfeleistung nach § 35a SGB VIII, § 41 i. V. m. § 35a SGB VIII oder nach Teil 2 des SGB IX geltend machen oder bei denen eine solche Leistung in Betracht kommt. Dieses Angebot richtet sich darüber hinaus auch an die Mütter und Väter sowie Personensorge- und Erziehungsberechtigten dieser jungen Menschen.

Zweitens beinhaltet das Aufgabenspektrum des Verfahrenslotsen gem. § 10b Abs. 2 SGB VIII die Unterstützung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei der Organisation und Ausgestaltung struktureller und inhaltlicher Veränderungen, die durch die anstehende gesetzliche Neuerung in Bewegung gesetzt werden. Zur Umsetzung schreibt der Gesetzgeber dem Verfahrenslotsen mit Eintritt der Gesetzesnorm ab 01.01.2024 eine halbjährliche Berichtspflicht gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor und benennt in der zugehörigen Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/26107, 80) den Jugendhilfeausschuss als möglichen Adressaten dieses Berichtes. Jenem Vorschlag soll zukünftig auch durch die Stadt Erfurt gefolgt werden. Im Zusammenhang mit der o.g. vorzeitigen Besetzung der ersten Stelle des Verfahrenslotsen dient dieser erste Bericht als Grundlage für die ab Juli 2024 verpflichtenden Berichte.

Der vorliegende Bericht bezieht sich somit auf den Berichtszeitraum vom 01.07.2023 bis zum 31.12.2023. Zur weiteren Orientierung beinhaltet der vorliegende Bericht zunächst eine Zusammenfassung über den aktuellen Stand der strukturellen Einbindung des Verfahrenslotsen innerhalb der Stadtverwaltung Erfurt. Anschließend erfolgt ein Bericht über die Kernpunkte der bisherigen inhaltlichen Arbeit mit Hinweisen für die Weiterarbeit.

1. Aktueller Stand und Umsetzung des Verfahrenslotsen nach §10b SGB VIII innerhalb der Stadtverwaltung Erfurt

Im Rahmen einer ämterübergreifenden Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes wurde die konkrete Ausgestaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Bereitstellung von Verfahrenslotsen unter der Leitung des Dezernates 05 in enger Abstimmung mit Vertretern der Ämter 11, 20, 50 und 51 sowie der Beauftragten für Menschen mit Behinderung fachlich erörtert und schließlich inhaltlich beschrieben. Im Ergebnis einigte sich das o.g. Gremium über die Aufteilung der Aufgaben nach §10b Abs. 1 SGB VIII und §10b Abs. 2 SGB VIII, um unter anderem dem zu erwartenden Rollenkonflikt bei gleichzeitiger Ausübung beider Tätigkeiten von vornherein begegnen zu können. Die Umsetzung dieser Entscheidung erfolgte für die Stadt Erfurt durch die Ausschreibung zweier Personalstellen mit entsprechend unterschiedlichen Aufgabenbeschreibungen. Die bereits seit 01.07.2023 besetzte, erste Stelle beinhaltet den Auftrag der Umsetzung gem. §10b Abs. 2 SGB VIII. Für die Besetzung der zweiten Stelle zur Erfüllung der Aufgaben nach §10b Abs. 1 SGB VIII fanden im Dezember 2023 zuletzt Bewerbungsgespräche statt. Am Ende des Berichtszeitraumes wird von einer Besetzung der zweiten Stelle zum 01.03.2024 ausgegangen.

Beide Personalstellen wurden entsprechend der gesetzlichen Vorschrift im SGB VIII sowie in Anlehnung an die Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Landesjugendämter zur Umsetzung des Verfahrenslotsen nach §10b SGB VIII vom 23.-25.11.2022 im Jugendamt verortet. Der Verfahrenslotse nach §10b Abs. 2 SGB VIII ist zentrale Ansprechperson für das Jugendamt, für das Amt für Soziales, für das Personal- und Organisationsamt sowie für das Dezernat Soziales, Bildung, Jugend und Gesundheit. Im Zusammenhang mit dieser Aufgabe erfolgte die strukturelle Zuordnung zum Amtsleiterbereich des Jugendamtes Erfurt. Die Stelle des Verfahrenslotsen nach §10b Abs. 1 SGB VIII wird arbeitsorganisatorisch und aufgrund der beschriebenen Tätigkeiten der Beratung und Unterstützung von jungen Menschen sowie der Funktion der Vertrauens- und Kontaktperson in der Abteilung ASD des Jugendamtes implementiert werden.

Die Bekanntmachung zur Besetzung der ersten Stelle des Verfahrenslotsen erfolgte am 09.08.2023 im Rahmen einer Pressemitteilung über das Amtsblatt Nr.14 der Stadt Erfurt sowie über die Internetseite der Stadtverwaltung. Bereits in der Folge dieser Bekanntmachung häuften sich Anfragen von jungen Menschen mit (drohenden) Behinderungen und deren Familien nach der Unterstützung in Fragen der Eingliederungshilfe durch einen Verfahrenslotsen, sodass sich die Notwendigkeit zur Umsetzung der Beratung auf Einzelfallebene gem. §10b Abs. 1 SGB VIII vorzeitig begründete.

2. Auswertung der Unterstützung auf Einzelfallebene nach §10b Abs. 1 SGB VIII

Um den o.g. begründeten Bedarfen der jungen Menschen gerecht zu werden, wurde die Beratung auf Einzelfallebene gem. §10b Abs. 1 SGB VIII trotz der ursprünglichen Entscheidung, diese von der Aufgabe gem. §10b Abs. 2 SGB VIII zu trennen, seit dem 29.08.2023 auf Anfrage angeboten und durchgeführt. Die nachfolgende Auswertung dieser Unterstützung auf Einzelfallebene ist insoweit ein wichtiger Bestandteil dieses Berichtes, als dass die Anliegen der jungen Menschen mit deren Familien und die Erfahrungen aus der Unterstützungstätigkeit Rückschlüsse auf mögliche Herausforderungen im künftigen System der Eingliederungshilfe erwarten lassen. Dennoch sei vorab darauf hingewiesen, dass zum Schutz der Sozialdaten im Folgenden keine einzelfallbezogenen Aussagen getroffen werden.

2.1 Beratungsumfang und Zugang zum Angebot

Im Berichtszeitraum wurden 13 junge Menschen im Alter von 1 Jahr bis 20 Jahren mit deren Familien im Themenfeld Eingliederungshilfe durch den Verfahrenslotsen unterstützt. Zwei der jungen Menschen hatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Stadt Erfurt begründet, wurden jedoch unter der anzunehmenden Allzuständigkeit des Verfahrenslotsen (vgl. Jordan: Verfahrenslotse und örtliche Zuständigkeit, JAmt 2023, 325) angemessen im Sinne einer Verweisberatung beraten.

Die Beratungen fanden sowohl punktuell, als auch langfristig statt und umfassten insgesamt 31 Beratungsgespräche bzw. Unterstützungsmaßnahmen.

Die Anfrage zur Beratung ging in einem Fall von einem jungen Menschen selbst aus. In 10 Fällen wurde durch Kindesmütter oder andere Personen- und Erziehungsberechtigte angefragt. Zwei Mal wandte sich eine Kindertagesstätte im Auftrag bzw. mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten an die Verfahrenslotsin.

Die Zugangswege zum Angebot des Verfahrenslotsen gestalteten sich sehr unterschiedlich und erfolgten zumeist nach Bekanntmachung des Angebotes durch Medien oder Fachveranstaltungen über: die Pressemitteilung der Stadt Erfurt, einzelne Mitarbeiter des Jugendamtes/ASD sowie eine Kita-Fachberaterin der Stadt Erfurt, ein Jugendamt einer anderen Gebietskörperschaft, die Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatungsstelle der Stadt Erfurt (EUTB), eine regional ansässige Kinder- und Jugendpsychiaterin, Leitungen von Kindertagesstätten, eine Lehrerin einer Schule und einen freien Träger der ambulanten Eingliederungshilfe.

2.2 Inhaltliche Schwerpunkte der Beratungen und wesentliche Unterstützungsmaßnahmen

Die inhaltlichen Schwerpunkte der Anfragen an die Verfahrenslotsin waren erwartungsgemäß entsprechend der individuellen Voraussetzungen der jungen Menschen und deren Familien sowie dem Spektrum möglicher Leistungen zur Teilhabe nach dem SGB IX sehr komplex, sodass fallbezogen fast immer mehrere Themen bearbeitet wurden. Grundsätzlich wurde der Fokus der Beratung und Unterstützung entsprechend des gesetzlichen Auftrags gem. §10b Abs. 1 SGB VIII auf das Themenfeld der Eingliederungshilfeleistungen gelegt. Die nachstehenden Ausführungen beinhalten lediglich die am meisten thematisierten Aspekte und sind daher nicht als vollständige Aufzählung zu verstehen.

Am häufigsten thematisiert wurde in den Beratungsgesprächen die Frage nach Eingliederungshilfen in Kindertagesstätten und in Schulen.

Im Bereich der Kindertagesstätten baten Personensorgeberechtigte oder bevollmächtigte Leitungen der betreuenden Einrichtungen mehrfach um Unterstützung im Verfahren zur Beantragung von einrichtungsbezogenen Eingliederungshilfeleistungen zur sozialen Teilhabe § 113 SGB IX, um eine zusätzliche, behinderungsbedingte Förderung und Betreuung in den Kindertagesstätten zu ermöglichen. Besonders die anfragenden Fachkräfte gaben an, dass es mit der Notwendigkeit der Herstellung des Einvernehmens zwischen dem Träger der leistungserbringenden Kindertagesstätte und dem überörtlichen Eingliederungshilfeträger (Thüringer Landesverwaltungsamt) durch den örtlichen Träger der Eingliederungshilfe (Amt für Soziales) aus ihrer Sicht zu langen Bearbeitungszeiten der gestellten Anträge komme. Die personensorgeberechtigten Antragsteller sprachen in diesem Zusammenhang in jedem Fall den Wunsch aus, vor der Antragstellung noch verständlichere Informationen über die Inhalte und Abläufe der zu beantragenden Leistung für ihre Kinder zu erhalten.

Im Zusammenhang mit Anfragen zu möglichen Leistungen zur Teilhabe an Bildung gem. § 112 SGB IX wurden durch die Personensorgeberechtigten des Öfteren Unklarheiten über die Zuständigkeit der Leistungsträger, vor allem in Verbindung mit komplexeren Gesundheitsstörungen, geäußert. Insbesondere der Übergang von der Kindertagesstätte in die Schule war mit der Frage nach den Voraussetzungen und Aufgaben möglicher Eingliederungshilfen zur Teilhabe an Bildung sowie deren Verhältnis zu den Kernaufgaben der Schule verbunden.

Flankierend wurden in fast allen Gesprächen weitere Aspekte thematisiert, die eng im Zusammenhang mit möglichen Leistungen der Eingliederungshilfe stehen oder stehen können. Die Wichtigsten sind im Folgenden benannt:

- Beantragung und Umsetzung von Pflegeleistungen und Verhältnis zu Leistungen der Eingliederungshilfe
- medizinisch therapeutische Leistungen, mögliche Leistungen der Krankenkassen und Verhältnis zu Eingliederungshilfeleistungen
- Frage nach dem geeigneten Lernort sowie nach schulischen Förder- und Betreuungsaufgaben bei der Suche nach einem Schulplatz
- Zuständigkeiten bei Schuleintritt oder Schulwechsel, vor allem i. V. m. der Erstellung sonderpädagogischer Gutachten
- andere schulische Unterstützungsmöglichkeiten bei Schulproblemen, z.B. durch den schulpсихologischen Dienst
- Gestaltung des Übergangs von der Schule in die Berufsvorbereitung
- mögliche erzieherische Bedarfe und Hilfen
- Wunsch der Eltern von Kindern mit Behinderung nach Entlastung im Alltag

Um die jungen Menschen und ihre Familien im Zusammenhang mit ihren o.g. Anliegen angemessen zu unterstützen, erfolgten zumindest die Erstberatungen in der Regel persönlich nach Terminabsprache. Im Erstgespräch wurden die Unterstützungsmöglichkeiten, aber auch Grenzen von Verfahrenslotsen erläutert. Anschließend wurden die individuellen Rahmenbedingungen und die grundsätzlichen Anliegen der Familien geordnet, um eine strukturierte Beratung zu ermöglichen. In den meisten Fällen war eine umfassende Beratung über die Voraussetzungen und Möglichkeiten von Eingliederungshilfe bezogen auf die persönliche Situation der jungen Menschen besonders wichtig. In einigen Fällen wurde bei der Antragstellung unterstützt. Auf Wunsch der jungen Menschen oder deren Personensorgeberechtigten konnte durch Kontaktaufnahme zu anderen Verfahrensbeteiligten eine Klärung der Anliegen oft erfolgen. In einem Fall wurde eine personensorgeberechtigte Person auf deren Wunsch hin bei einem Gespräch zur Bedarfsklärung ihres Kindes zum örtlichen Träger der Eingliederungshilfe begleitet. In vielen Fällen war eine Verweisberatung zu den zuständigen Stellen hinreichend, um die weitere Unterstützung der jungen Menschen durch die entsprechenden Fachabteilungen voranzubringen.

2.3 Zwischenfazit zur Umsetzung nach §10b Abs. 1 SGB VIII und Hinweise für die Weiterarbeit

Nach Bekanntgabe der Besetzung der ersten Stelle des Verfahrenslotsen innerhalb der Stadtverwaltung Erfurt im Juli 2023 wurde dessen Beratungsangebot durch junge Menschen mit möglichem Eingliederungshilfebedarf und deren Familien regelmäßig angefragt. Die Weiterführung des Arbeitsauftrags nach §10b Abs. 1 SGB VIII ist ab dem 01.03.2024 durch einen zweiten

Verfahrenslotsen im Jugendamt Erfurt vorgesehen, um der strukturellen Trennung der fallbezogenen Beratung von der Tätigkeit nach §10b Abs. 2 SGB VIII, wie ursprünglich beschlossen, nachzukommen. Aufgrund des voraussichtlichen Arbeitsaufkommens und des entstehenden Doppelmandats wird diese geplante Trennung auch nach Abschluss des ersten Berichtseitraumes von der bereits tätigen Verfahrenslotsin als geeignet eingeschätzt. Da die Beratung nach §10b Abs. 1 SGB VIII auch in den nachfolgenden Berichten eine wesentliche Rolle spielen wird, bleibt für Erfurt eine enge Zusammenarbeit der beiden Verfahrenslotsen im Team selbstverständlich. Eine Bekanntgabe der konkreten Aufgabenzuordnungen hat mit der Besetzung der zweiten Stelle im Sinne der transparenten Zusammenarbeit mit den jungen Menschen sowie den zukünftigen Prozessbeteiligten zu erfolgen. Hierzu gilt es unter anderem, das Beratungsangebot für die Zielgruppe niedrigschwellig und verständlich zur Verfügung zu stellen. Die Frage nach der territorialen Allzuständigkeit des Verfahrenslotsen und der Umgang mit Beratungsanfragen von außerhalb der Stadt Erfurt ist mit Blick auf die Tatsache, dass alle Träger der öffentlichen Jugendhilfe seit 01.01.2024 eine Beratung gem. §10b SGB VIII durch Verfahrenslotsen sicherstellen muss(t)en, noch zu konkretisieren.

Bezogen auf die inhaltlichen Schwerpunkte der bisherigen Beratungen und die daraus abgeleiteten Unterstützungsmaßnahmen ergeben sich aus Sicht der Verfahrenslotsin folgende Hinweise zur Weiterarbeit:

Die Anliegen der zu beratenden jungen Menschen mit deren Familien beinhalten erwartungsgemäß fast immer sehr komplexe Themenfelder über die Eingliederungshilfe hinaus, welche ein fachübergreifendes Verständnis für angrenzende Unterstützungsstrukturen und einen multiprofessionellen Austausch der Fallbeteiligten unbedingt erforderlich machen. Dieser fachübergreifende Austausch gelang im Berichtszeitraum in allen Fällen problemlos. Eine reine Verweisberatung durch die Verfahrenslotsin war in besonders komplexen Fallkonstellationen nicht ausreichend.

Als grundlegend für die erfolgreiche Bearbeitung der gestellten Anfragen erwies sich immer die umfassende und transparente Aufklärung von jungen Menschen oder deren Personensorgeberechtigten über die möglichen bzw. mitunter bereits beantragten Eingliederungshilfeleistungen und die zugehörigen Verwaltungsverfahren in einfacher Sprache.

Nicht abschließend geklärt werden konnten durch die beratende Tätigkeit der Verfahrenslotsin diejenigen Fälle im frühkindlichen Bereich, bei denen es im Zusammenhang mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren zwischen Trägern von Kindertagesstätten, dem überörtlichen Eingliederungshilfeträger (Thüringer Landesverwaltungsamt) und dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe (Amt für Soziales) zu längeren Bearbeitungszeiten von Anträgen kam.

3. Unterstützung des Jugendamtes Erfurt bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfesysteme nach §10b Abs. 2 SGB VIII

Zur Unterstützung des Jugendamtes Erfurt bei der Zusammenführung von Leistungen der bestehenden Eingliederungshilfesysteme für junge Menschen nach SGB VIII und SGB IX wurde in der Stadt Erfurt die Stelle des Verfahrenslotsen nach §10b Abs. 2 SGB VIII am 01.07.2023 besetzt.

Grundsätzlich hängt die Zusammenführung der o.g. Leistungssysteme in vielen Bereichen von der konkreten Ausgestaltung und der Verkündung des Bundesgesetzes bis zum 01.01.2027 ab. Ein Referentenentwurf der neuen Gesetzgebung wird frühestens im 2./3. Quartal 2024 erwartet. Dementsprechend sind die tatsächlichen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Tätigkeit des

Verfahrenslotsen nach §10b Abs. 2 SGB VIII im aktuellen Berichtszeitraum nicht absehbar bzw. noch nicht anwendbar.

Abgesehen von der Kenntnis über die zukünftige Rechtslage bestehen jedoch für Verfahrenslotsen auch in Erfurt verschiedene Möglichkeiten, um an den bestehenden Leistungsstrukturen der Eingliederungshilfen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene anzuknüpfen und die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Akteure im Sinne dieser jungen Menschen mit Beeinträchtigungen kooperativ zu unterstützen. Folglich stand im o.g. Berichtszeitraum zunächst die Einarbeitung in die bestehenden Strukturen der Eingliederungshilfen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in der Stadt Erfurt sowie die Bekanntmachung des neuen Aufgabenbereichs des Verfahrenslotsen innerhalb dieser Strukturen im Vordergrund der Arbeit. Erste Anknüpfungspunkte sind im Folgenden beschrieben.

3.1 Erarbeitung eines Konzeptes als Angebot der einzelfallbezogenen Beratung für junge Menschen mit (drohender) Behinderung und deren Familien

Um die eigene Position als Verfahrenslotse in der Struktur des Jugendamtes Erfurt sowie die Aufgaben innerhalb der eigenen Beratungsarbeit nachvollziehbar zu gestalten und Schnittstellen bzw. Grenzen zu anderen Beratungsinstanzen klar zu definieren, bedarf es aus Sicht der Verfahrenslotsin unter anderem der Erarbeitung eines fachlich fundierten Beratungskonzeptes.

Um das neue Angebot nach § 10 b SGB VIII der Kinder- und Jugendhilfe sichtbar und zugänglich für die Zielgruppe zu machen, wurde durch die Verfahrenslotsin im o.g. Berichtszeitraum ein Faltblatt mit entsprechenden Informationen erarbeitet, welches spätestens mit Besetzung der 2. Stelle des Verfahrenslotsen gem. § 10b Abs. 1 SGB VIII zur Verfügung gestellt werden kann. Zusätzlich wurde daran gearbeitet, die Hinweise zum Beratungsangebot zukünftig auch auf der Homepage der Stadt Erfurt gut zugänglich und leicht verständlich bereitzustellen. Entsprechend der UN-BRK und des BGG wurde in Zusammenarbeit mit dem Amt 40, Amt für Bildung und dem Dezernat 1, Abt. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit an der Darstellung der Informationen in Leichter Sprache gearbeitet.

Um die Beratungsarbeit im notwendigen Umfang formal zu organisieren, zu dokumentieren und eine anonymisierte Auswertung der Beratungsleistung zu Statistikzwecken zukünftig digital zu ermöglichen, wurde die Anbindung an das Fachverfahren im Jugendamt sowie an das bestehende Daten-Management-System angestrebt und mit den formalen Zuarbeiten begonnen. Das Anlegen von datensparsamen Fallakten als Erinnerungsstütze für Folgeberatungen erfolgt unter den Voraussetzungen nach § 69 SGB X sowie den Vorschriften des § 61 ff. SGB VIII (vgl. DIJuF, Positionspapier zum Verfahrenslotsen - § 10b SGB VIII, 04.08.2022). Der Ausbau der Beratungsstrukturen ist aus Sicht der Verfahrenslotsin künftig fortzuführen.

Die fachliche Fort- und Weiterbildung war im breitgefächerten Bereich der Eingliederungshilfen mit ihren vielfältigen Schnittstellen ebenfalls ein wichtiger Aspekt zur Vorbereitung auf die anstehenden Beratungs- und Unterstützungsaufgaben als Verfahrenslotse. Das durch das Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend (BMFSFJ) geförderte, prozessbegleitende Programm vom Institut für das Recht der Sozialen Arbeit gGmbH (IReSA) bot 2023 für Verfahrenslotsen die Möglichkeit, eine 12-tägige, rechtübergreifende Webinar-Reihe mit einem prüfungsbasierten Zertifikat abzuschließen. Dies wurde im Berichtszeitraum durch die Verfahrenslotsin in Anspruch genommen. Mittlerweile steht das Fortbildungsprogramm im Rahmen eines Online-Kurssystems flexibel für alle Mitarbeitenden der Jugendämter kostenfrei zur Verfügung und könnte folglich der Entwicklung eines gemeinsamen fachübergreifenden Verständnisses für den Gedanken einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe dienen.

Aus der Teilnahme der Verfahrenslotsin an der Fachtagung des Deutschen Vereins zum Thema „Jugendämter auf dem Weg zur Umsetzung der inklusiven Lösung“ vom 04.10.2023 bis zum 05.10.2023 ergaben sich erste Kontakte und fachliche Austauschmöglichkeiten zu anderen Jugendämtern bundesweit, die an der Umsetzung des KJSG arbeiten und teilweise bereits arbeitsorganisatorische Konzepte praktizieren. Es besteht die Möglichkeit, diese Konzepte weiterführend in die Überlegungen der Stadtverwaltung Erfurt hinsichtlich der Umsetzung des KJSG einzubeziehen.

3.2 Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Der Bericht des Verfahrenslotsen gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen beinhalten. Im Berichtszeitraum wurde zunächst Wert daraufgelegt, Kontakte zu möglichst vielen Beteiligten der Eingliederungshilfen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Erfurt anzubahnen und durch die Vorstellung des neuen Beratungsangebots des Verfahrenslotsen erste Schnittstellen für eine gemeinsame Weiterarbeit zusammenzutragen.

3.2.1 Zusammenarbeit des Verfahrenslotsen mit den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe nach SGB VIII und SGB IX

Die ämterbezogene Arbeit erfolgte im Berichtszeitraum vorrangig, um die verwaltungsintern bestehenden Strukturen der Eingliederungshilfe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in den Ämtern 50 und 51 kennenzulernen.

Im Amt 50 bearbeitet ein Team aus Fallmanagenden seit September 2023 die Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche nach dem SGB IX. Diese Spezialisierung begründet sich u.a. durch die fachlichen sowie rechtlichen Besonderheiten bei den Eingliederungshilfeleistungen nach dem SGB IX für Kinder und Jugendliche und aufgrund der altersbedingten, entwicklungsspezifischen Bedarfslagen von Kindern und Jugendlichen insgesamt. Die Teilnahme der Verfahrenslotsin an den regelmäßigen Dienstberatungen des o.g. Teams fand im Berichtszeitraum wöchentlich statt. In fachlichen Fragen standen zudem die Abteilungsleitung, Abt. Beratung und Teilhabe sowie die Sachgebietsleitung, Sachgebiet 1 als Ansprechpartnerinnen für die Verfahrenslotsin bei Bedarf zur Verfügung. Zusätzlich wurde die Verfahrenslotsin durch das Amt 50 in die Fortbildungen zu den Planinstrumenten der Eingliederungshilfen nach SGB IX für Kinder und Jugendliche (Integrierter Teilhabeplan Thüringen - Frühe Kindheit, Frühförder- und Behandlungsplan) einbezogen.

Im Amt 51 werden Eingliederungshilfeleistungen gem. § 35a SGB VIII durch die Mitarbeitenden im Allgemeinen Sozialdienst gewährt. Hierfür werden durch den Fachdienst eigens entwickelte Qualitätsstandards und Instrumente zur Bedarfsprüfung und Gewährung i. V. m. Leistungen der Eingliederungshilfe vorgehalten, an denen sich alle Mitarbeitenden im Fallmanagement verbindlich orientieren. Um diese Verfahrensstandards in der praktischen Umsetzung kennenzulernen, fand durch die Verfahrenslotsin im Berichtszeitraum mit Zustimmung der Antragstellenden die Begleitung von fallführenden Sozialarbeitenden in zwei Einzelfällen in Form von Hospitationen statt. Diese sind am Ende des Berichtszeitraumes noch nicht abgeschlossen.

Zur Abstimmung der inhaltlichen Arbeit eines Verfahrenslotsen im Jugendamt wurden Regeltermine mit der Abteilungsleitung des Allgemeinen Sozialdienstes (monatlich) und mit der Amtsleitung des Jugendamtes (vierteljährlich) installiert. Bei Bedarf fand ein enger fachlicher Austausch mit der

Fachberaterin für Leistungen nach § 35a SGB VIII des Allgemeinen Sozialdienstes sowie mit der Fachberatung Kindertagesstätten für Kinder mit pädagogischem Förderbedarf im Jugendamt statt.

Innerhalb der städtischen Verwaltungsstruktur der öffentlichen Träger der Eingliederungshilfen nach dem SGB VIII und SGB IX für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Erfurt besteht eine Besonderheit: Die Schnittstelle der Zuständigkeit und die ämterübergreifende Zusammenarbeit in komplexeren Fallkonstellationen wird in der Stadt Erfurt bereits seit mehreren Jahren durch eine Kooperationsvereinbarung zwischen A50 und A51 strukturiert, welche die Zusammenarbeit auf Ebene der Fallmanagenden regelt und ämterübergreifende Fallbesprechungen vorsieht, um bedarfsdeckende Leistungen für Kinder und Jugendliche individuell abzustimmen.

3.2.2 Mitwirkung in der Ämterübergreifenden Arbeitsgruppe zur Umsetzung des KJSG

Die in Punkt 1 benannte, ämterübergreifende Arbeitsgruppe zur Umsetzung des KJSG mit ihren Vertretern besteht weiterhin fort. Die Verfahrenslotsin ist Mitglied der Arbeitsgruppe und beteiligte sich im Berichtszeitraum in Form von Kurzberichten über den eigenen Arbeitsstand, um anhand der praxisorientierten Erfahrungen Impulse für die strukturelle Ausgestaltung der weiteren Arbeitsorganisation zu geben.

Im Rahmen von Organisationsuntersuchungen durch das Amt 11 in den Abteilungen der Ämter 50 und 51 wurde bereits vor dem Berichtszeitraum eine Gegenüberstellung der jeweiligen Arbeitsprozesse bei der Bearbeitung von Eingliederungshilfeleistungen erarbeitet. Auf Initiative der o.g. Arbeitsgruppe zur Umsetzung des KJSG wurde daraufhin im September 2023 eine Unterarbeitsgruppe mit Vertretern aus den Ämtern 11, 50 und 51 gegründet, deren Zielstellung es ist, aus diesen unterschiedlichen Arbeitsprozessen Vorschläge zur Definition eines einheitlichen Sollprozesses für die Zusammenführung der Eingliederungshilfeleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Erfurt zu erarbeiten. Dieser Vorschlag soll bis Sommer 2024 fertiggestellt werden und eine wesentliche Grundlage für die Entscheidungen über die arbeitsorganisatorische Implementierung von Strukturen zur zukünftigen Bearbeitung von Eingliederungshilfen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Erfurt bilden. Die Unterarbeitsgruppe wird unter der Leitung des Amt 11 durch die Verfahrenslotsin organisatorisch und inhaltlich fachübergreifend begleitet. Im Berichtszeitraum konnte dadurch ein enger und praxisorientierter Austausch zwischen den beteiligten Fachkräften unterstützt werden. Neben einer Gegenüberstellung von kongruenten sowie fachbezogenen Eingliederungshilfeleistungen wurden dabei aktuelle ämterspezifische Dokumente (z.B. Antragsformulare, Instrumente zur Bedarfsfeststellung, Planinstrumente, Arbeits- und Qualitätsstandards, ...) zusammengetragen bzw. den Beteiligten zur Verfügung gestellt.

3.2.3 Teilnahme an der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“ des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS)

Die ersten Sitzungen der Landes-AG „Inklusives SGB VIII“ fanden am 17.04.2023 und am 23.06.2023 statt. Ziel der Landesarbeitsgruppe ist der fachliche Diskurs zur zukünftigen Ausgestaltung und Umsetzung der angestrebten Kinder- und Jugendhilfereform. Die Teilnehmenden sind Vertreter der örtlichen und überörtlichen Träger der öffentlichen Jugend- und Eingliederungshilfe sowie Vertreter von landesweit agierenden Trägern, Verbänden und Vereinen sowie politischen Akteuren. Die Sitzungen wurden im Vorfeld der Tagungen der übergeordneten Bundes-AG geplant, um etwaige

Hinweise und Ideen aus der Landes-AG auf Bundesebene zu transportieren. (vgl. Protokolle der 1. und 2. Sitzung AG „Inklusives SGB VIII“ des Freistaats Thüringen am 17. April 2023 und am 23.03.2023)

Die Aufnahme der Verfahrenslotsin der Stadt Erfurt als Mitglied der Landes-AG erfolgte im Juli 2023 mit dem Ziel, aktuelle Entwicklungen auf Landes- und Bundesebene im Zusammenhang mit den anstehenden Gesetzesneuerungen in die strukturellen Überlegungen für die Stadt Erfurt frühzeitig einzubeziehen. Allerdings wurden die weiteren Sitzungen der Landes-AG durch das TMBJS abgesagt und bisher keine Folgetermine bekanntgegeben, sodass sich im Berichtszeitraum vorerst keine weiteren Themenschwerpunkte ergeben haben.

Ab Februar 2024 wird auf Landesebene durch das TMBJS eine weitere Arbeitsgruppe installiert, welche ausschließlich der Vernetzung und dem fachlichen Austausch von Verfahrenslotsen in Thüringen dienen wird. Eine Teilnahme der Erfurter Verfahrenslotsen ist eingeplant.

3.2.4 weitere Stellen und öffentliche Einrichtungen

Folglich der Empfehlung zur Umsetzung des Verfahrenslotsen nach §10b SGB VIII der BAG Landesjugendämter vom 23. bis 25. November 2022 umfasst das Tätigkeitfeld eines Verfahrenslotsen neben dem Anstreben von Kooperationsvereinbarungen mit unterschiedlichen Beteiligten der Eingliederungshilfe auch die Einrichtung von regionalen Arbeitsgemeinschaften nach § 25 Abs. 2 SGB IX.

Eine wichtige Bekanntmachung der ersten Erfurter Verfahrenslotsin mit Beteiligten aus unterschiedlichen Fachbereichen der Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe sowie Fachkräften aus der Kinder- und Jugendmedizin und therapeutischen Disziplinen erfolgte im Rahmen der regionalen Netzwerkveranstaltung des Fachbereichs Frühe Hilfen im Helios Klinikum Erfurt am 23.08.2023. Dabei wurde bestätigt, dass ein niedrigschwelliges, aber umfassendes Beratungs- und Unterstützungsangebot, wie das eines Verfahrenslotsen, für Familien mit Kindern mit einer (drohenden) Behinderung insbesondere direkt im Anschluss an einen Aufenthalt in einer (Kinder-) Klinik sinnvoll ist, um eine gute Orientierung über mögliche Leistungen zur Teilhabe zu bieten und notwendige Hilfen zügig anzuschließen. Hier kann zukünftig eine enge Zusammenarbeit durch den zweiten Verfahrenslotsen nach §10b Abs. 1 SGB VIII angestrebt werden. Zudem wurde im Rahmen dieser Veranstaltung ein Modellprojekt aus dem Landkreis Göttingen vorgestellt, bei dem die Frühförderung als Teil der Frühen Hilfen mit präventiver und familienorientierter Ausrichtung verstanden wird. Es besteht die Möglichkeit, diesen Ansatz bei Bedarf genauer zu betrachten und die Überlegungen in die zukünftigen Unterstützungsstrukturen für Familien im Jugendamt einzubeziehen. Aus Sicht der Verfahrenslotsin ist hierfür jedoch die Kenntnis über zukünftige Leistungsarten im neuen SGB VIII notwendig.

Durch das Amt 50 wurde die Verfahrenslotsin einbezogen in die aktuellen Prozesse zur Umsetzung der seit 01.01.2023 in Thüringen verpflichtenden Integrierten Teilhabeplanung für Kinder vor Schuleintritt (ITP-FrühKi Thüringen). Eine Bekanntmachung der Verfahrenslotsin mit den (interdisziplinären) Frühförderstellen in Erfurt fand im Workshop zur Landesrahmenvereinbarung nach §46 Abs. 4 SGB IX und ITP-FrühKi Thüringen am 24.10.2023 statt, der durch die Abteilung Beratung und Teilhabe des Amtes für Soziales angeleitet und durch Referenten des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) inhaltlich unterstützt wurde. Inwieweit das Planinstrument ITP FrühKi/KiJu Thüringen im Fall der Zusammenführung der Eingliederungshilfeleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in die alleinige

Zuständigkeit der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe weiterhin verpflichtend Anwendung finden wird, ist der Verfahrenslotsin im Berichtszeitraum nicht bekannt geworden.

Neben den (interdisziplinären) Frühförderstellen in Erfurt leisten auch Kindertagesstätten personenzentrierte Eingliederungshilfen für Kinder vor Schuleintritt. Die meisten Leitenden der Kindertagesstätten wurden über das neue Tätigkeitsfeld der Verfahrenslotsin in Erfurt im Rahmen der Planungsraumkonferenzen informiert, die jährlich themenbezogen durch die Abteilung Kinder- und Jugendförderung des Jugendamtes initiiert werden. Auch in dieser Veranstaltung wurden durch die Mitarbeitenden der Kindertagesstätten die aktuellen Bearbeitungszeiten, bedingt durch das Verwaltungsverfahren zur Prüfung und Gewährung von personenbezogenen Eingliederungshilfeleistungen in den Kindertagesstätten, sowie die daraus resultierenden Auswirkungen für die pädagogische Arbeit in den Kindertagesstätten thematisiert. Als Ansatz zur Lösung besteht seit 2014 durch das Amt für Soziales eine Verfahrensregelung, die innerhalb von 4 Wochen eine vorbehaltliche Kostenzusage seitens des Eingliederungshilfeträgers gegenüber der Kindertagesstätte möglich macht.

Wie die zukünftige inhaltliche Kooperation zwischen Verfahrenslotsen und Kindertagesstätten neben der Zusammenarbeit im Einzelfall aussehen wird, blieb im Berichtszeitraum noch offen.

Leistungen zur Teilhabe an Bildung in Schulen sind ein weiterer wesentlicher Bestandteil der Unterstützungsmöglichkeiten für Kinder- und Jugendliche mit (drohender) Behinderung – sowohl im SGB IX als auch im SGB VIII. Die Zusammenarbeit mit dem Schulamt Mittelthüringen wurde durch die Teilnahme der Verfahrenslotsin an der regionalen Steuergruppe zur Weiterentwicklung des Gemeinsamen Unterrichts und der Förderzentren (WGF) begonnen. Eine Abstimmung der Tätigkeitsfelder erfolgte zusätzlich mit dem Amt für Bildung. Die Zusammenarbeit ist aus Sicht der Verfahrenslotsin ferner auf inhaltlicher Ebene sowie im Einzelfall fortzuführen.

Eine Vorstellung der Verfahrenslotsin fand im Zusammenhang mit den Leistungen zur Teilhabe an Bildung in Form der Schulbegleitung in der bereits bestehenden Arbeitsgruppe mit den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe statt. Die Arbeitsgruppe wurde mit der Zielstellung gegründet, trägerübergreifende Standards für die Arbeit der Schulbegleiter an den Erfurter Schulen zu entwickeln. Leistungserbringer mit Vereinbarungen über Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach §§99, 112 SGB IX sind, bis auf einen freien Träger, nicht vertreten.

Aufgrund der besonderen fachlichen Überschneidungen wurde durch die Verfahrenslotsin der Kontakt zur Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) in Erfurt und der Behindertenbeauftragten der Stadt Erfurt aufgebaut. Die Zusammenarbeit mit der EUTB erfolgte im Berichtszeitraum im Rahmen von Einzelfällen. Zudem nahm die Verfahrenslotsin regelmäßig an den Sitzungen des Erfurter Beirats für Menschen mit Behinderung teil. Insbesondere aus der geplanten Erarbeitung eines aktuellen Erfurter Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK unter Federführung der Behindertenbeauftragten der Stadt Erfurt könnten sich künftig Schnittstellen bei der Umsetzung des KJSG ergeben.

Weitere Anknüpfungspunkte wurden zwischen dem Tätigkeitsfeld des Verfahrenslotsen und dem Gesundheitsamt der Stadt Erfurt sichtbar, welches insbesondere durch den Kinder- und Jugendärztlichen Dienst eine Schlüsselrolle an der Schnittstelle vom Übergang von der Kindertagesbetreuung zur Einschulung einnimmt und damit ein wichtiger Kooperationspartner ist.

Um die Kooperation des Jugendamtes als leistender Reha-Träger nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX mit weiteren Reha-Trägern nach § 6 SGB IX im Rahmen von Teilhabeplanverfahren zukünftig auf regionaler Ebene zu erleichtern, wurden diese mit dem Ziel kontaktiert, feste Ansprechpartner für die Einzelfallarbeit sowie zum allgemeinen fachlichen Austausch zu erhalten. Dies gelang problemlos mit

der Agentur für Arbeit, den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung sowie Trägern der Kriegsopferversorgung und der Kriegsopferfürsorge. Die sehr dezentrale Verwaltungsstruktur der gesetzlichen Krankenkassen ermöglichte im Berichtszeitraum nicht, konkrete Ansprechpartner für den allgemeinen Bereich der Teilhabeleistungen zu erhalten. Erste Kontakte konnten zumindest zu einzelnen Landesvertretungen regional ansässiger Krankenkassen hergestellt werden.

Ein Fachtag mit Regionalbezug (Thüringen) der Bundesarbeitsgemeinschaft der Reha-Träger (BAR) war für den 02.11.2023 in Erfurt angekündigt, wurde jedoch auf das Jahr 2024 verschoben. Um die Vernetzung und den o.g. Auftrag nach § 25 Abs. 2 SGB IX weiter zu verfolgen, ist die Teilnahme durch die Verfahrenslotsin im kommenden Berichtszeitraum eingeplant. Im Übrigen wurden durch die BAR bereits nützliche Leitlinien zur Zusammenarbeit der Reha-Träger erarbeitet, die auch von den öffentlichen Trägern der Eingliederungshilfe genutzt werden können.

Insgesamt ist es nicht gelungen, im Berichtszeitraum alle regionalen Beteiligten der Eingliederungshilfe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene einzeln kennenzulernen. Daher ist es aus Sicht der Verfahrenslotsin sinnvoll, in diesem Punkt ebenfalls der o.g. Empfehlung der BAR Landesjugendämter zu folgen und ein Netzwerktreffen mit sämtlichen Akteuren der Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche auf regionaler Ebene zu initiieren. Zielstellung dieser Netzwerkarbeit ist es, die bestehenden Strukturen der Eingliederungshilfen nach dem SGB VIII und IX für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene noch besser miteinander zu verbinden und diese zu nutzen, um den fachübergreifenden Austausch über die aktuellen Entwicklungen in der Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes zu unterstützen. Im Rahmen einer ersten Auftaktveranstaltung kann am gemeinsamen Grundverständnis für eine inklusive(re) Kinder- und Jugendhilfe gearbeitet werden, um hieraus Themen zur weiteren Zusammenarbeit im anstehenden Veränderungsprozess abzuleiten.

3.3 Zwischenfazit zur Umsetzung nach §10b Abs. 2 SGB VIII und Ausblick

Der Auftrag des Verfahrenslotsen nach §10b Abs. 2 SGB VIII ist es, das Jugendamt bei der Zusammenführung von Leistungen der bestehenden Eingliederungshilfesysteme für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu unterstützen.

Um dieser Aufgabe zukünftig gerecht zu werden und ein fachübergreifendes Verständnis für die verwaltungsinernen Abläufe zu entwickeln, wurde der Fokus im Berichtszeitraum auf das Kennenlernen aktueller Arbeitsprozesse bei der Bearbeitung von Eingliederungshilfeleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in den Ämtern 50 und 51 gelegt. Durch das Einbeziehen des Verfahrenslotsen in diese laufenden Prozesse können sich künftig gemeinsame Schnittstellen und die Möglichkeit des Ausbaus von ämterübergreifenden Kooperationen ergeben.

Sowohl das Jugendamt Erfurt als auch das Amt für Soziales Erfurt sind in ihrer Funktion als Reha-Träger nach § 6 SGB IX an die Vorschriften im Teil 1 des SGB VIII gem. § 7 Abs. 1 SGB IX gebunden. Das gilt insbesondere auch in der Funktion als leistender Reha-Träger bei einer Mehrheit von Reha-Trägern gem. § 15 SGB IX und dem damit verbundenen Teilhabeplanverfahren nach § 19 SGB IX. In den Ämtern 50 und 51 werden zudem teils kongruente Leistungen, zum Beispiel Leistungen zur Teilhabe an Bildung in Form von Schulbegleitung, für die jeweils leistungsberechtigten Personengruppen gewährt. In der Gewährungspraxis findet nach Einschätzung der Verfahrenslotsin für diese kongruenten Leistungen eine Orientierung an ämter-spezifischen Standards (Anträge, beizubringende Unterlagen, Qualitätsstandards, Standards zur Bedarfsermittlung) statt. Hier könnte aus Sicht der Verfahrenslotsin mit Blick auf eine mögliche Zusammenführung der Leistungen 2028, aber auch grundsätzlich im Sinne einer einheitlichen Verfahrensweise, am Ausbau gemeinsamer Standards gearbeitet werden, soweit

Version: 08.11.2024

die geltenden Leistungsgesetze dies ermöglichen. Nützlich für eine zukünftige Überleitung von Leistungen in die Zuständigkeit der Jugendhilfe und im Sinne der Leistungsberechtigten ist aus Sicht der Verfahrenslotsin auch das Nutzen der bestehenden, wirksamen Strukturen der gelingenden Zusammenarbeit zwischen A50 und A51. Genannt seien hier insbesondere die Kooperation im Rahmen der o.g. ämterübergreifenden Fallberatungen, bedarfsweise gemeinsame Teilhabeplanverfahren und die Möglichkeit der Teilnahme des Jugendamtes an Gesamtplanverfahren des Trägers der Eingliederungshilfe entsprechend des § 10a Abs. 3 SGB VIII und § 117 Abs. 6 SGB IX.

Zur Entscheidung hinsichtlich zukünftiger arbeitsorganisatorischer Ablaufstrukturen bei einer Zusammenführung der Eingliederungshilfeleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in die Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wird der Sollprozess zur Bearbeitung von Eingliederungshilfeleistungen, der in der o.g. Unterarbeitsgruppe erarbeitet wird, wichtige Hinweise geben. Allerdings fehlen für die finale Entscheidung auch noch wichtige Festlegungen zur Ausgestaltung der künftigen Rechtsnormen im SGB VIII auf Bundes- und Landesebene. Im Berichtszeitraum ergab sich diesbezüglich mehrfach die Frage nach der zukünftigen Rolle der Eingliederungshilfen im frühkindlichen Bereich aufgrund besonderer Rahmenbedingungen, wie der derzeitigen Stellung des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe beim Abschluss von personenbezogenen Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX i. V. m. § 134 SGB IX mit den Trägern der Kindertagesstätten sowie den zukünftigen Instrumenten zur Bedarfsfeststellung (u.a. in Verbindung mit interdisziplinärer Frühförderung als Komplexleistung) oder der aktuellen landesrechtlichen Regelung zur Frühförderung nach § 26 ThürKJHAG.

Durch die Teilnahme der Verfahrenslotsin an Arbeitsgruppen des TMBJS zum „Inklusiven SGB VIII“ und der „Verfahrenslotsen in Thüringen“ können neue rechtliche Festlegungen und überregionale Wege schnell in die kommunalen Überlegungen der Stadt Erfurt einbezogen werden. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, bereits bestehende Konzepte in der Praxis anderer Jugendämter in die Planungen der Stadtverwaltung Erfurt hinsichtlich der Umsetzung des KJSG einzubeziehen.

Die Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Einrichtungen wurde im Berichtszeitraum insoweit begonnen, als dass die Aufgaben des Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII in unterschiedlichen Gremien und bei freien Trägern der Eingliederungshilfen bekannt gemacht wurde. Erste Schnittstellen und gemeinsame Themen wurde besprochen. Die Kontakte der Verfahrenslotsen zu Selbstvertretungen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Eingliederungshilfebedarf in Erfurt soll künftig im Sinne der Prozessbeteiligung noch ausgebaut werden. Da insbesondere in Erfurt eine Vielzahl von Akteuren im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene tätig sind, wird für den kommenden Berichtszeitraum in Anlehnung an die o.g. Empfehlung der BAG der Landesjugendämter eine erste Auftaktveranstaltung zur Vernetzung der regional bestehenden Eingliederungshilfesysteme geplant. Insbesondere im Rahmen der von der BAR geplanten Netzwerkveranstaltung der Reha-Träger in Thüringen sollen ferner auch Bedarfe für Arbeitsgemeinschaften nach §25 Abs. 2 SGB IX gesammelt und angeschoben werden.